

Änderungen bezüglich des Wohnsitzes

Wer darf wählen?

- Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Geboren bis 08.03.2008
- Hauptwohnung in Warngau seit mind. 08.01.2026
- Keine Wahlausschlussgründe vorliegen

Sie müssen im Warngauer Wählerverzeichnis stehen!

Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 25.01.2026 mit Hauptwohnung im Warngauer Melderegister gespeichert waren/sind!

Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 26.01.2026

Sie sind neu nach Warngau gezogen?

Sie können nach einer Neuanmeldung nicht automatisch in Warngau wählen!!

Maßgeblich für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind die Meldeverhältnisse, wie sie sich am 42. Tag vor der Wahl aus den Melderegistern der Gemeinden ergeben (**Stichtag: 25. Januar 2026**). Die Gemeinde Warngau prüft dabei zum Stichtag, ob Sie mit **Hauptwohnsitz** gemeldet und auch **wahlberechtigt** sind, beispielsweise ob der **Mindestzeitraum von zwei Monaten zur Erlangung des Wahlrechts** eingehalten ist.

1.) Umzug in eine andere Gemeinde im Landkreis Miesbach:

Sie ziehen als wahlberechtigte Person nach dem 25. Januar 2026 in eine andere Gemeinde desselben Landkreises um, somit verlieren sie nur ihr Wahlrecht für die Gemeindewahlen. Sie bleiben für die Landkreiswahlen wahlberechtigt und im Wählerverzeichnis der Wegzugsgemeinde eingetragen. Auf Antrag können Sie bis spätestens 15. Februar 2026 eine Aufnahme im Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde beantragen (nur für Landkreiswahlen).

Wurde durch die Wegzugsgemeinde vor dem Umzug bereits ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen für Sie ausgestellt bleibt Ihre Stimmabgabe durch Briefwahl auch für die Gemeindewahlen gültig. Eine Stimmabgabe mit Wahlschein im Wahllokal ist für Sie nur noch für die Landkreiswahlen möglich.

2.) Umzug in eine Gemeinde außerhalb des Landkreises:

Sie ziehen als wahlberechtigte Person nach dem 25. Januar 2026 in einen anderen Landkreis um, somit verlieren Sie Ihr Wahlrecht für die Gemeinde- und Landkreiswahlen und Sie werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

Wurde durch die Wegzugsgemeinde vor dem Umzug bereits ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen für Sie ausgestellt, bleibt Ihre Stimmabgabe durch Briefwahl gültig. Eine Stimmabgabe mit Wahlschein im Abstimmungsraum ist jedoch nicht mehr möglich. Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

3.) Ihre Hauptwohnung in Warngau hat sich geändert?

Sie sind innerhalb Warngaus umgezogen (Ummeldung).

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Bei Fragen können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Wahlamt der Gemeinde Warngau widmen (Frau Heinzinger Tel. 08021/9015-16 oder Hr. Kenzel Tel. 08021/9015-11 oder johanna.heinzinger@warngau.de).

Briefwahl können Sie persönlich im Rathaus, Zimmer 1 oder 3 beantragen.